

Beitragsordnung / Beitragsrechnung und Satzung des Vereins

Kontaktadresse:

Dr. med. Ilias Zarouchas
Hans-Böckler-Str. 18
44787 Bochum

Tel: 0163-7936472

Email:

Ilias.Zarouchas@rub.de

BEITRAGSORDNUNG / BEITRAGSRECHNUNG

Der Beitrag für Mitglieder des Folklorevereins „AMALIA“ beträgt derzeit

- für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten 2,60 Euro monatlich = 31,20 Euro / Jahr
- für Erwachsene 3,60 Euro monatlich = 43,20 Euro / Jahr
- für assoziierte Mitglieder 2,15 Euro monatlich = 25,80 Euro / Jahr
- Familienrabatt:

Für die erste und zweite Person ist der volle Beitrag fällig, die 3. Person zahlt die Hälfte des Beitrages und ab der 4. Person ist die Mitgliedschaft kostenlos.

Dieser Rabatt gilt nur für im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder.

Der Beitrag ist im voraus fällig.

Er wird im Januar eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren für das laufende Jahr eingezogen.

Eine Einzugsermächtigung liegt als Anlage bei. Wir bitten, diese ausgefüllt zusammen mit der Beitrittserklärung im Verein abzugeben.

gez. B.Ruthenkolk (Vorsitzende)

Hagen, Januar 2002

SATZUNG

9. März 1995

überarbeitet am 19. April 1996
überarbeitet am 19. Oktober 1995
überarbeitet am 14. September 2001

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der griechisch-deutsche Folkloreverein AMALIA mit Sitz in Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Mitglieder des Vereins sind Erwachsene, Jugendliche und Kinder, die sich für griechische Kultur und Folklore interessieren. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturgut und der besseren Verständigung zwischen deutschen und griechischen Mitbürgern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der kulturellen griechischen Tänze und Trachten, gemeinsame Treffen, Auftritte, Kurse und Workshops.

§ 3: Tätigkeit des Vereins und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb sowie jede politische Betätigung sind ausgeschlossen.

b.w.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Als Aufnahmeantrag gilt eine formlose Beitrittserklärung an den Vorsitzenden des Vereins bzw. dessen Stellvertreter. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden Halbjahres gekündigt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die sich aus § 5 ergebenden Pflichten verstößt.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung und Beratung durch den Verein im Rahmen der in § 2 dargestellten Interessenwahrung. Die Mitglieder sind gehalten, dem Verein Informationen und angemessene Unterstützung zu gewähren, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6: Assoziierte Mitgliedschaft

Personen und Vereinigungen, die die gleichen Ziele verfolgen, jedoch nicht tätig an den Gruppenaktivitäten teilnehmen, haben die Möglichkeit, assoziiertes Mitglied zu werden.

Für die Aufnahme assoziierter Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 4.

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7: Mitgliederversammlung und Beschlußfähigkeit

Das willensbildende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Grundzüge der Vereinsarbeit und entscheidet über

- die Höhe des Beitrages,
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

Sie wählt den Vorstand des Vereins.

Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus können je nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Hierzu ist der Vorstand berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 45 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung. Die Niederschrift über die Versammlung unterzeichnen der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

§ 8: Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung. Er berät und unterstützt den Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt und endet turnusgemäß mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, welche die Wahlen vornimmt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, finden in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9: Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Beide Parteien ernennen innerhalb einer Woche nach Ersuchen durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter je einen Schiedsrichter. Diese berufen innerhalb einer weiteren Woche einen Obmann. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 10: Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Hagen e.V., Kinderkrebssgruppe, Riegestr. 19, 58051 Hagen, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu versenden.

§ 11: Teilnichtigkeit der Satzung

Teilnichtigkeit der Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.